

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung für die Anleger des

**Valitas Institutional Fund**

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger**

Die PMG Investment Solutions AG, Zug, als Fondsleitung mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt vorbehaltlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds wie folgt zu ändern:

**1. Streichung der Nennung des Vermögensverwalters**

§1 Ziff. 6 wird ersatzlos gestrichen. Es findet keine Delegation der Anlageentscheidung durch die Fondsleitung statt, weshalb die zusätzliche Nennung der PMG Investment Solutions AG als Vermögensverwalterin überflüssig ist.

**2. Anpassung der Anlagepolitik**

Um Investitionen in Schweizer L-QIF zu ermöglichen, wird §8 Ziff. 2 um lit. cj wie folgt ergänzt:

*«Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts.»*

Weiter wird unter §8 Ziff. 2 ergänzt, dass kollektive Kapitalanlagen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen müssen. Der entsprechende Abschnitt lautet neu wie folgt:

*«Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form, Anlagestiftungen, Investmentvereine oder um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.»*

**3. Derivate**

Neu sollen im Rahmen eines OTC-Geschäfts Sicherheiten, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen, entgegengenommen werden dürfen. §12 Ziff. 6 lit. d wird deshalb ersetzt und lautet neu wie folgt:

*«Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr*

als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.»

#### **4. Aufnahme und Gewährung von Krediten**

In §13 Ziff. 1 wird ergänzt, dass zukünftig auf Rechnung der Teilvermögen Kredite zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik gewährt werden dürfen. Die Anlagepolitik gestattet bereits direkte Anlagen in Private Debt, so dass die Anpassung rein klarstellender Natur ist. Der bisherige §13 Ziff. 1 wird ersetzt und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Kredite nur zum Zweck der Umsetzung der Anlagepolitik gewähren.»

#### **5. Risikoverteilung**

Aufgrund der Einfügung des §8 Ziff. 2 lit. cj (Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds(L-QIF) schweizerischen Rechts, siehe Ziffer 2 dieser Publikation) wird §15 Ziff. 10 ebenfalls ergänzt, wonach Teilvermögen höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj halten dürfen. Neu lautet §15 Ziff. 10 deshalb wie folgt:

«Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cj und höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.»

#### **6. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens**

§19 Ziff. 3 wird im Rahmen der Anpassung des Artikel 37 KKV erweitert. Neu sollen weitere Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und Depotbank den Teilvermögen belastet werden können. Folgende Literas werden entsprechend ergänzt oder neu hinzugefügt:

«a) Kosten im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen; [...]

d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen; [...]

f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen; [...]

h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; [...]

m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

- n) *Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;*
- o) *Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherche-kosten darstellen;*
- p) *Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»*

Durch das Einfügen von §19 Ziff. 3 lit. f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. g usw.

### **7. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified 3.0**

§33 A Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils. »*

§33 A Ziff. 3 litt. c und d werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«c) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

d) *Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 A Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]»*

Durch das Einfügen von §33 A Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

### **8. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified 5.0**

§33 B Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils.»*

§33 B Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) *Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;*

g) *Private Debt gemäss § 8Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»*

§33 B Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;

f) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]»

Durch das Einfügen von §33 B Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

### **9. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified Sustainable 3.0**

§33 C Ziff. 3 lit. ae wird ergänzt um Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets. Die Litera lautet neu wie folgt:

«ae) Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss §8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils; [...]»

§33 C Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils. »

§33 C Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) Private Equity gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;

g) Private Debt gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»

§33 C Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«f) Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff. 2. lit. cj maximal 25%;

g) Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]»

Durch das Einfügen von §33 C Ziff. 4 litt. f und g verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. h, die bisherige lit. g unter lit. i und die bisherige lit. h unter lit. j.

### **10. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Diversified Sustainable 5.0**

§33 D Ziff. 3 lit. ae wird ergänzt um Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets. Die Litera lautet neu wie folgt:

«Edelmetalle, Commodities, Private Equity, Private Debt und etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 litt. e, f, i, j und k des Allgemeinen Teils; [...]»

§33 D Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cj und lautet neu wie folgt:

«b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cc, cd, ce, cf, cg, ch, ci, cj des Allgemeinen Teils. »

§33 D Ziff. 3 litt. f und g werden präzisiert um den Zusatz "ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen" und lauten neu wie folgt:

«f) *Private Equity* gemäss §8 Ziff. 2 lit. i des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen;

g) *Private Debt* gemäss §8 Ziff. 2 lit. j des Allgemeinen Teils ohne Einbezug anderer kollektiver Kapitalanlagen.»

§33 D Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«f) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

g) *Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen maximal 10%; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 D Ziff. 4 litt. f und g verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. h, die bisherige lit. g unter lit. i und die bisherige lit. h unter lit. j.

### **11. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Index PLUS 3.0**

§33 E Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 litt. ci und cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cd, ce, ci, cj des Allgemeinen Teils.*»

§33 E Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 E Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

### **12. Anlageziel und Anlagepolitik des Valitas Index PLUS 5.0**

§33 F Ziff. 3 lit. b wird ergänzt um Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 litt. ci und cj und lautet neu wie folgt:

«b) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 2 lit. cd, ce, ci, cj des Allgemeinen Teils.*»

§33 F Ziff. 4 wird um folgende Literas hinsichtlich Anlagevorschriften ergänzt:

«e) *Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss §8 Ziff 2. lit. cj maximal 25%;*

f) *keine Anteile geschlossener kollektiver Kapitalanlagen; [...]*»

Durch das Einfügen von §33 F Ziff. 4 litt. e und f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. e unter lit. g und die bisherige lit. f unter lit. h.

Zudem wurden weitere Ergänzungen und Aktualisierungen im Fondsvertrag und Anhang vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht betreffen und daher nicht publiziert werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang, die letzten Jahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zug/Zürich, 28. August 2024

**Die Fondsleitung:**

PMG Investment Solutions AG  
Dammstrasse 23, CH-6300 Zug

**Die Depotbank:**

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich